

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Chemnitz
über die Genehmigung der 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“
vom 20. April 2011**

Die Landesdirektion Chemnitz hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit bestandskräftigem Bescheid vom 20. April 2011 (Az.: 21-2214.40/2/111) die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ vom 11. März 2011 gemäß § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, genehmigt.

Chemnitz, den 20. April 2011

Landesdirektion Chemnitz
Rochold
Vizepräsident

**9. Satzung
zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“
vom 11. März 2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ am 11. März 2011 folgende 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 29. August 2003 (SächsABl. S. 1107), der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 3. September 2004 (Sächs. ABl. S. 1129), der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. April 2005 (SächsABl. S. 497), der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. September 2005 (Sächs. ABl. 2006 S. 19), der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7. April 2006 (SächsABl. S. 481), der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21. September 2007 (SächsABl. S. 1785), der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1685), der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 4. Dezember 2009 (SächsABl. 2010 S. 226) sowie der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 12. März 2010 (SächsABl. S. 678) beschlossen.

Artikel 1

(1) Die Anlage zur Verbandssatzung „Mitgliedskommunen einschl. der Ortsteile mit der Aufgabe der „Trinkwasserversorgung“ wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Zschadraß wird aus der Anlage ersatzlos gestrichen. Die Stadt Colditz erhält den Zusatz: (OT Erlbach, Hausdorf, Kaltenborn, Koltzschen, Lastau, Raschütz, Terpitzsch, Zollwitz und Zschirla).

(2) Die Anlage zur Verbandssatzung „Mitgliedskommunen einschl. der Ortsteile mit der Aufgabe der „Abwasserbeseitigung“ wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Zschadraß wird aus der Anlage ersatzlos gestrichen. Die Stadt Colditz erhält den Zusatz: (OT Erlbach, Hausdorf, Kaltenborn, Koltzschen, Lastau, Raschütz, Terpitzsch, Zollwitz und Zschirla).

(3) Die Anlage zur Verbandsatzung „Mitgliedskommunen einschl. der Ortsteile mit der Erhebung der Kleineinleiterabgabe“ wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Zschadraß wird aus der Anlage ersatzlos gestrichen. Die Stadt Colditz erhält den Zusatz: (OT Erlbach, Hausdorf, Kaltenborn, Koltzschen, Lastau, Raschütz, Terpitzsch, Zollwitz und Zschirla).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hainichen, 11.März 2011

Zweckverband „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“

Eulenberger
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2, § 21 Abs. 3 SächsKomZG, § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.